



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

E-Mail: tcql-ga@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Basel, 30. Januar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 2019

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zukommen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Mit der vorliegenden AVIG-Teilrevision leistet der Bundesrat der von Ständerat Vonlanthen eingereichten Motion 16.3457 Folge, welche eine Anpassung der bestehenden Pflicht zur Suche einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeitsentschädigung im AVIG sowie eine rasche Umsetzung der E-Government Strategie verlangt. Wir begrüssen die geplante Teilrevision des AVIG.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Der Regierungsrat stimmt dem Entwurf der AVIG-Teilrevision ohne Vorbehalt und ohne Änderungswunsch zu. Folgende Punkte möchten wir positiv hervorheben:

Die Pflicht zur Annahme und Suche einer Zwischenbeschäftigung bei der Kurzarbeitsentschädigung und Schlechtwetterentschädigung soll aufgehoben werden. Das ist unserer Meinung nach richtig, da die betreffenden Bestimmungen bereits heute in der Praxis keine Anwendung mehr finden.

Gleichzeitig unterstützen wir die neuen Voraussetzungen für die Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigungs-Höchstbezugsdauer (Art. 35 Abs. 2 AVIG), welche ein rechtzeitiges und zweckdienliches Eingreifen erleichtern.

Mit der Teilrevision werden die Grundlagen für die Umsetzung der E-Government-Strategie geschaffen, indem die Zusammenarbeit zwischen den Behörden optimiert wird. Dass Art. 83 AVIG neu gefasst wird und die Informatiksysteme auf eine gemeinsame Basis stellt, trägt der technolo-

gischen Entwicklung Rechnung und ermöglicht eine einheitliche Regelung sowie effizientere Lösung.

Wir begrüßen den neuen Artikel 96d als Rechtsgrundlage für den Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister, um den Wohnort der versicherten Person zu überprüfen. Ebenso begrüßen wir den neuen Artikel 97a Absatz 1 Bst. c^{bis} AVIG, welche eine Datenbekanntgabe an die Steuerbehörden vorsieht, sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht und das kantonale Recht eine Übermittlung vorsieht.

Auch stimmen wir den neuen Bestimmungen zum Datenaustausch mit der Invalidenversicherung (Art. 35 Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih AVG sowie Art. 54 Abs. 5 und 6 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG) zu, da sie einer Verbesserung und Vereinfachung der interinstitutionellen Zusammenarbeit dienen.

Mit den im erläuternden Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO geschilderten Auswirkungen auf die Kantone hinsichtlich Finanzen, Personal und Informatiksystem sind wir grundsätzlich einverstanden, da die Gesetzesrevision keine direkten finanziellen sowie personellen Auswirkungen zu haben scheint (beziehungsweise durch den Ausgleichsfonds der ALV finanziert wird). Da sich aber über die längerfristigen Auswirkungen der Digitalisierungsvorhaben zurzeit keine präzisen Angaben machen lassen, müssen die Details noch fundiert analysiert werden.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Alessandro Tani, stv. Leiter Amt für Wirtschaft und Arbeit, alessandro.tani@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin